

**Bestimmungen zum Praxissemester  
für den Master of Education im Studienmodell 2011  
vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Bielefeld School of Education in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Bestimmungen zum Praxissemester (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

## 1. Das Praxissemester im Überblick

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 18. Juni 2009 (GV.NW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NW. S. 310) absolvieren Lehramtsstudierende im Master of Education ein Praxissemester. Das Praxissemester wird von der Universität Bielefeld verantwortet und in enger Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und den Schulen der Region geplant und umgesetzt. Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 Lehramtszugangsverordnung NRW vorgegeben und in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010“ konkretisiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praxissemesters an der Universität Bielefeld orientiert sich am Leitbild des Forschenden Lernens als konstruktiver Verbindungsmöglichkeit von schulpraktischem und Schulforschungsteil und ist im Leitkonzept zur standortspezifischen Ausgestaltung des Praxissemesters im Lehramtsstudium verankert.

Maßgeblich für das Absolvieren und den Abschluss des Praxissemesters sind diese Bestimmungen und die jeweiligen Modulbeschreibungen sowie der Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW 8/12) in der Fassung vom 6. Dezember 2016 (ABl. NRW 1/17).

Das Praxissemester wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform absolviert. Die schulformspezifischen Differenzierungen werden insbesondere in den jeweiligen Modulbeschreibungen zum Praxissemester geregelt. Das Praxissemester umfasst jeweils 25 LP.

Die Ausbildung findet während des Praxissemesters an drei Lernorten statt:

- an der Universität Bielefeld (Schulforschungsteil) sowie
- am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bielefeld bzw. Minden und
- an einer Praktikumsschule in der Ausbildungsregion (jeweils schulpraktischer Teil).

Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 12 Absatz 4 LABG voraus. In den Studiengangstypen Kombi-Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik (§ 8 Abs. 1 lit b. MPO Ed.) und Kombi-Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 9 Abs. 1 lit. b MPO Ed.) wird das Praxissemester jeweils in der Regel in einem durch Inklusion gekennzeichneten Schulumfeld durchgeführt, damit es für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (§ 11 MPO Ed.) angerechnet werden kann.

## 2. Praxissemesterbeginn und Dauer

Das Praxissemester beginnt spätestens zum 15.09. oder 15.02. eines Jahres und dauert inklusive Reflexion ca. 7 Monate. In Einzelfällen findet das Praxissemester nur einmal im Jahr statt (z. B. bei Fächern mit einer sehr niedrigen Studierendenzahl). Die Entscheidung hierüber trifft die nach § 29 MPO Ed. zuständige Stelle der BiSEd. Die Ankündigung erfolgt spätestens 9 Monate vor Beginn des Praxissemesters.

Empfohlen wird ein Beginn des Praxissemesters zum Ende des ersten Semesters, um Verzögerungen im Studienablauf zu vermeiden.

## 3. Aufgaben der am Praxissemester Beteiligten

### a. Universität Bielefeld - Bielefeld School of Education (BiSEd)

Für die Universität Bielefeld übernimmt die BiSEd die organisatorisch-operative Verantwortung des Praxissemesters, indem sie

- a) die Organisation und Durchführung der universitären Begleitveranstaltungen
- b) die Vermittlung und Vergabe der Praktikumsplätze und
- c) die Begleitung der Studienprojekte und Abnahme der Modulteilprüfung (jeweils Hausarbeit und ggf. kolloquiumsartige Präsentation) sowie die Verbuchung der Studienleistung (schulpraktischer Teil)

sicherstellt.

Bei Konflikten zwischen Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern aus Schule und/oder ZfsL steht ergänzend das Praktikumsbüro der BiSEd beratend für die Studierenden sowie für die Vertreterinnen und Vertreter der genannten Institutionen zur Verfügung.

#### **b. Praktikumsschule**

Alle Angelegenheiten in der Schule werden von den Schulleitungen und den Ausbildungsbeauftragten der Schule auf der Grundlage des Runderlasses „Praxiselemente in den Lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW 8/12) in der Fassung vom 6. Dezember 2016 (ABl. NRW 1/17), dort „Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente“ und „Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ verantwortet.

#### **c. Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)**

Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleiten die Ausbildung der Studierenden im schulpraktischen Teil durch entsprechende Veranstaltungen und durch Unterrichtsberatungen und ggf. Gruppenhospitationen. Das Bilanz- und Perspektivgespräch (Studienleistung) wird durch das örtlich zuständige ZfsL mit der Praktikumschule durchgeführt und vom ZfsL bescheinigt.

### **4. Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung um einen schulischen Praktikumsplatz (Ziffer 5 Abs. 3) ist die Einschreibung in einen Masterstudiengang mit dem Berufsziel eines Lehramtes (§§ 8-11 MPO Ed.).
- (2) Voraussetzung für die Zuweisung eines Praktikumsplatzes (Ziffer 5 Abs. 7) ist, dass in allen Modulen zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters („VRPS“-Module) in den jeweils studierten Fächern oder Lernbereichen und Bildungswissenschaften (Studiengangvarianten im Master of Education) die Studienleistungen in den Vorbereitungsveranstaltungen zum Praxissemester („VPS“-Veranstaltungen) erbracht wurden.

### **5. Vermittlung, Vergabe und Zuweisung von Praktikumsplätzen**

- (1) Die Bezirksregierung Detmold stellt an den Schulen der Ausbildungsregion in Abstimmung mit den Schulen und den ZfsL eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen für das Praxissemester zur Verfügung. Es stehen Schulen im Zuständigkeitsbereich der ZfsL Minden und Bielefeld zur Verfügung. Die Schulen dieser Ausbildungsregion werden zu Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens in Regionalklassen aufgeteilt. Mittels Regionalklassen wird eine Verteilung der Studierenden in die Ausbildungsregion und ein möglichst großer Einfluss der Studierenden auf die Platzvergabe gewährleistet. Über die Zuordnung der Schulen nach Regionalklassen entscheidet der Vorstand der BiSEd auf Vorschlag des Geschäftsführenden Leiters der BiSEd. Die Modulverantwortlichen der vorbereitenden Module („VRPS-Module“) können unter Angabe fachlicher oder organisatorischer Gründe eine Einschränkung der Platzauswahl für Studierende des Moduls oder einzelner Vorbereitungsseminare veranlassen. Der Vorstand der BiSEd darf Einschränkungen der Auswahl zurückweisen, insbesondere wenn dadurch eine erfolgreiche Durchführung des Vermittlungsverfahrens gefährdet wird.
- (2) Alle Studierenden, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, bekommen einen Praktikumsplatz zugewiesen.
- (3) Die Bewerbung und Vermittlung erfolgt über ein Onlineportal. Im Vergabeverfahren werden Schulwünsche der Studierenden abgefragt, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf die Vermittlung zu einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Praxissemester darf nicht an Schulen durchgeführt werden, die die jeweiligen Studierenden selbst besucht haben. Die Platzvergabe erfolgt derart, dass alle Studierenden mit fachlich geeigneten Praktikumsplätzen im Sinne von Ziffer 1 und Absatz 1 versorgt werden.
- (4) Studierende bewerben sich jeweils zu Beginn des Semesters (Anfang Oktober/Anfang April) an dessen Ende das Praxissemester beginnt (15.02./15.09) um einen Platz an einer Schule. Die genaue Frist wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, wird sie versäumt, kann keine Vermittlung erfolgen.
- (5) Studierende geben im Rahmen der für sie geeigneten Schulen bis zu fünf Schulwünsche mit einer Priorisierung an. Die Schulwünsche müssen auf die Regionalklassen verteilt werden. Zusätzlich zu den fünf Schulwünschen haben Studierende die Möglichkeit, einen Ortspunkt anzugeben.
- (6) Kriterien, die bei der Platzvergabe soweit möglich berücksichtigt werden, sind:
  1. Besondere Lebensumstände im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 MPO Ed.
  2. So viele Studierende wie möglich erhalten eine ihrer Wunschschulen.
  3. Studierende, die keine ihrer Wunschschulen erhalten, bekommen einen freien Platz an einer Schule mit einer möglichst geringen Entfernung zu ihrem Ortspunkt.
- (7) Ist die Platzvergabe gemäß vorstehender Schritte geklärt, werden die Studierenden zu einem landesweiten Stichtag einer Schule mit einem schriftlichen oder elektronischen Bescheid zugewiesen. Unabhängig von gesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ist ein Einwendungsverfahren gegen die Zuweisung möglich (§ 29 Abs. 3 MPO Ed.). Die Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides gegenüber dem BiSEd Vorstand unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Mit der bestandskräftigen Zuweisung beginnt zugleich das Prüfungsverfahren für das Praxissemester.

- (8) Die Vermittlung, Vergabe und Zuweisung von Praktikumsplätzen erfolgt durch die nach § 29 MPO Ed. zuständige Stelle der BiSEd, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehende Entscheidungen trifft.

## 6. Modulübersicht und -struktur

Es ist das für das jeweils zum Studiengang passende Modul zu studieren.

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Moduleprüfungen	Gewichtung Moduleprüfungen
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 Abs. 1 lit. a MPO Ed.):						
69-PS_G	Praxissemester G	25	s. Ziff 4	1	2	1:1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 8 Abs. 1 lit. b MPO Ed.):						
69-PS_G-ISP	Praxissemester G-ISP	25	s. Ziff. 4	1	2	1:1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 Abs. 1 lit. a MPO Ed.):						
69-PS_HRSGe	Praxissemester HRSGe	25	s. Ziff 4	1	2	1:1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 9 Abs. 1 lit. b MPO Ed.):						
69-PS_HRSGe-ISP	Praxissemester HRSGe-ISP	25	s. Ziff 4	1	2	1:1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.):						
69-PS_GymGe	Praxissemester GymGe	25	s. Ziff 4	1	2	1:1

## 7. Weitere Angaben zu den Praxisphasen, dem Bielefelder Portfolio Praxisstudien, den Moduleprüfungen und zu Studienleistungen (§§ 14, 15, 16 MPO Ed.)

- (1) § 2 Abs. 4 MPO Ed. formuliert wechselseitige Erwartungen von Lehrenden und Studierenden. Gerade auch im Praxissemester wird von Studierenden das Interesse an einem spezifisch universitären Studium erwartet, das aktiv betrieben und von Lehrenden unterstützt wird. Nicht nur in Bezug auf die Aktivitäten in der Schule, sondern auch mit Blick auf die universitäre Begleitveranstaltungen wird deshalb eine kontinuierliche Anwesenheit und Engagement vor allem in Form der Vor- und Nachbereitung sowie der kontinuierlichen Reflexion erwartet.
- (2) Das Praxissemester enthält eine Studienleistung sowie zwei Moduleprüfungen, die für die Berechnung der Modulnote im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.
- (3) Die Praktikumszeiten und Aktivitäten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters wie zum Beispiel Anwesenheitszeiten und in Begleitung zu erbringende Unterrichtsstunden ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW 8/12) in der Fassung vom 6. Dezember 2016 (ABl. NRW 1/17). Die Studierenden führen auch während des Praxissemesters das Bielefelder Portfolio Praxisstudien (Portfolio Praxiselemente nach § 13 Lehramtszugangsverordnung NRW) weiter. Darin dokumentieren sie in geeigneter Weise die Studienprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung.
- (4) Die Studienleistung im Praxissemester umfasst die Aktivitäten im schulpraktischen Teil (Absatz 3) sowie die Teilnahme am Bilanz- und Perspektivgespräch. Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs ist zudem das Bielefelder Portfolio Praxisstudien. Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Das Erbringen der Studienleistung wird durch das ZfsL unter Angabe der erbrachten Aktivitäten bescheinigt.

- (5) Die Studierenden besuchen im Sinne von Absatz 1 während der Vorlesungszeit universitäre Begleitveranstaltungen in allen studierten Fächern oder Lernbereichen und Bildungswissenschaften, die jeweils der Fortführung der „VPS“-Veranstaltungen aus den „VRPS“-Modulen dienen.
- (6) Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen jeweils in Form einer Hausarbeit, die durchgeführte Studienprojekte dokumentieren und sich auf den Schulforschungsteil beziehen. Im Rahmen des Studienprojekts zeigen die Studierenden, dass sie theoriegeleitet unter einer klar formulierten Fragestellung und durch Forschungsmethoden gestützt ausgewählte Aspekte im Handlungsfeld Schule untersuchen können. In der Hausarbeit dokumentieren und reflektieren die Studierenden den Prozess des Forschenden Lernens anhand des Forschungsdesigns und der Forschungsergebnisse. Gegenstand der Bewertung sind ausschließlich die Hausarbeit oder die Hausarbeit mit kolloquiumsartiger Präsentation. Die Modulteilprüfungen sind gesonderten Vertiefungsveranstaltungen zugeordnet und werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit (10-15 Seiten),
  - Hausarbeit (8-10 Seiten) und kolloquiumsartige Präsentation.
- Bei fächerverbindenden Studienprojekten wird ein inhaltlicher Zusammenhang hergestellt, die jeweiligen Prüfungsverfahren finden getrennt voneinander statt.
- Bei einem Studium einer modernen Fremdsprache im Sinne von § 11 Abs. 7 S. 2 LABG (z.B. Anglistik), wird die Hausarbeit in dieser Fremdsprache verfasst und ggf. die kolloquiumsartige Präsentation in dieser Fremdsprache durchgeführt.
- Die Modulteilprüfungen sind fristgerecht abzugeben. Die Bearbeitungszeit wird ausgehend vom letzten Tag der schulischen Praxisphase berechnet und beträgt ab diesem Zeitpunkt drei Monate.
- (7) Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen zum Praxissemester.

## 8. Abschluss und Wiederholbarkeit des Praxissemesters, endgültiges Nichtbestehen, Rücktritt

- (1) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung erbracht (schulpraktischer Teil) und die beiden Modulteilprüfungen (Schulforschungsteil) bestanden wurden.
- (2) Sind entweder die Studienleistung „nicht erbracht“ oder eine Modulteilprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, ist jeweils nur die nicht erbrachte oder mit „mangelhaft“ (5,0) bewertete Leistung zu wiederholen. Entsprechendes gilt für eine Wiederholung einer Modulteilprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung. Für eine Wiederholung einer Modulteilprüfung ist keine Wiederholung der Studienleistung (schulpraktischer Teil) erforderlich. Die weiteren Einzelheiten zur Wiederholung einer Modulteilprüfung einschließlich der Frage, ob hierfür im Einzelfall eine erneute Datenerhebung erforderlich ist, regelt und entscheidet die nach § 29 MPO Ed. zuständige Stelle der BiSEd.
- (3) Wird nach der bestandskräftigen Zuweisung (Ziffer 5 Abs. 7) ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) der schulpraktische Teil des Praxissemesters am Lernort Schule nicht angetreten, vorzeitig abgebrochen oder die Studienleistung nicht wie vorgesehen bis spätestens zum Ende des Praxissemesters (30.09. oder 31.03) erbracht, gilt die Studienleistung und somit der schulpraktische Teil als „nicht erbracht“. Im Übrigen gilt § 18 MPO Ed. entsprechend.
- (4) Wird nach der bestandskräftigen Zuweisung (Ziffer 5 Abs. 7) ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) eine der beiden Modulteilprüfungen nicht wie vorgesehen bis spätestens zum Ende der vorgegebenen Bearbeitungszeit (Ziffer 7 Abs. 6 S. 7, 8) erbracht, gilt die jeweilige Modulteilprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 18 MPO Ed.
- (5) Studierende, die die Studienleistung und somit den schulpraktischen Teil des Praxissemesters nicht erfolgreich erbracht haben, können diese einmal wiederholen und werden erneut vermittelt. Studierende, die die Studienleistung und somit den schulpraktischen Teil des Praxissemesters zum zweiten Mal nicht erfolgreich erbracht haben, haben das Praxissemester und somit das Masterstudium mit dem Berufsziel Lehramt endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In besonderen Härtefällen kann eine weitere Wiederholung der Studienleistung und somit des schulpraktischen Teils genehmigt werden.
- (6) Eine erneute Vermittlung, Vergabe und Zuweisung von Praktikumsplätzen im Wiederholungsfall erfolgt frühestens zum nächsten regulären Termin (Ziffer 2).

## 9. Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen auf das Praxissemester

- (1) Maßgeblich für eine Anrechnung sind die Regelungen in § 20 MPO Ed., mit diesen Regelungen wird eine Konkretisierung vorgenommen.
- (2) Eine Tätigkeit von mindestens 5 Monaten
- an einem Gymnasium oder den Jahrgangsstufen 11-13 einer Gesamtschule,
  - an einer Haupt-, oder Realschule oder den Jahrgangsstufen 5-10 einer Gesamtschule,
  - an einer Grundschule,
  - oder an einer anderen dem jeweiligen Lehramt zugehörigen Schulform,
- die im Wesentlichen den Anforderungen von Ziffer 7 Absatz 3 entspricht, wird in der Regel als Studienleistung und somit als schulpraktischer Teil für die entsprechende Schulform angerechnet. Die Anrechnung der Modulteilprüfungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.
- (3) Vor einer Entscheidung wird den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**10. Von der MPO Ed abweichende Regelungen zur Zuständigkeit (§ 29 Abs. 7 MPO Ed.)**

Der BiSEd Vorstand übernimmt die Aufgaben des Einwendungsausschusses nach § 29 Abs. 3 MPO Ed. Die Regelungen zur Wahl und zur Zusammensetzung ergeben sich abweichend von § 29 Abs. 4 MPO Ed. aus der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld School of Education (BiSEd) an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

**11. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen zum Praxissemester treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 für den Master of Education im Studienmodell 2011 einschreiben.